



Deutscher
Caritasverband

Information

Orientierungshilfe

für die Beraterinnen und Berater im Deutschen Caritasverband und
seinen Fachverbänden
zu den

Leistungen für Bildung und Teilhabe für Kinder und Jugendliche

Stand: 23.3.2011

In dem Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung SGB II und SGB XII werden für Kinder und Jugendliche neben den Regelbedarfen sog. Leistungen für Bildung und Teilhabe eingeführt (§§ 28 f. SGB II, §§ 34 f. SGB XII, § 6b BKGG). Der Deutsche Caritasverband hat sich vor und während des Gesetzgebungsverfahrens für eine bedarfsdeckende Ausgestaltung der Bildungs- und Teilhabeleistungen eingesetzt. Der Umfang der Leistungen ist indes hinter den Erwartungen zurückgeblieben. Der DCV forderte,

Herausgegeben von
Deutscher Caritasverband e.V.
Koordination Sozialpolitik

Kontakt:
Dr. Clarita Schwengers
Telefon-Durchwahl (0761) 200-676
Clarita.Schwengers@caritas.de

Claire Vogt
Claire.vogt@caritas.de
Telefon-Durchwahl (07 61) 2 00-165

Postfach 4 20, 79004 Freiburg i. Br.
Karlstraße 40, 79104 Freiburg i. Br.
Lorenz-Werthmann-Haus
Telefon-Zentrale (07 61) 2 00-0
Telefax (07 61) 2 00-7 33

die Lernförderung auch auf Fälle auszuweiten, in denen die Versetzung nicht gefährdet ist. Die Teilhabeleistungen dürfen nicht auf die im Gesetz genannten Fälle beschränkt werden, sondern es sei hier noch eine Öffnungsklausel anzufügen. Ein wichtiges Anliegen war dem DCV zudem, dass die Bildungs- und Teilhabeleistungen auch den Kindern und Jugendlichen im Asylbewerberleistungsgesetz werden¹. Im Folgenden wird eine Information für die Beraterinnen und Berater der Caritas zum Inhalt und zur Umsetzung dieser Leistungen gegeben. In einem Anhang werden Informationen zu den Kosten der Warmwasseraufbereitung und Beiträgen für die private Krankenversicherung ergänzt. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben kann keine Gewähr übernommen werden.

A. Welche Leistungen gibt es im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets?

I. Leistungen für Bildung

Zu den Leistungen für Bildung zählen die folgenden Leistungen:

1. Schulausflüge, Kitaausflüge, mehrtägige Klassenfahrten

Die Kosten für (eintägige) Ausflüge in Schulen oder Kindertageseinrichtungen werden in voller Höhe übernommen. Taschengelder und zusätzliche Ausgaben während des Ausflugs sind nicht erfasst und müssen aus dem Regelbedarf finanziert werden. Die Kosten für mehrtägige Klassenfahrten werden – wie schon nach bisheriger Rechtslage – in voller Höhe erstattet.

2. Schülerbeförderung

Wer zum Besuch der nächstgelegenen Schule seines Bildungsgangs (also z. B. Hauptschule, Realschule, Gymnasium) auf Schülerbeförderung (z. B. Bus oder Bahn) angewiesen ist, bekommt die Fahrtkosten erstattet, insoweit zwei Voraussetzungen erfüllt sind:

- Niemand anders (z. B. Land, Kommune, Schule, auch Wohlfahrtsverbände oder Verwandte oder Freunde) übernimmt diese Fahrtkosten und
- es kann der Schülerin oder dem Schüler nicht zugemutet werden, diese Kosten aus dem Regelbedarf zu finanzieren.

¹ Vgl. Stellungnahme des Deutschen Caritasverbandes zum Entwurf eines Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen unter www.caritas.de.

Wer nicht die nächstgelegene Schule, sondern eine weiter entfernt liegende Schule besucht, bekommt ebenfalls einen Zuschuss zu den Fahrtkosten. Dieser ist allerdings auf die Höhe der Kosten beschränkt, die zur Beförderung zur nächstgelegenen Schule anfallen würden.

Bei der Frage, ob und inwieweit die eigene Finanzierung der Fahrtkosten dem Schüler oder der Schülerin zugemutet werden kann, soll nach der Gesetzesbegründung der im Regelbedarf für Verkehr angesetzte Betrag herangezogen werden. Das sind bei Schülerinnen und Schülern von 6 bis 13 Jahren 14 € und bei Schülerinnen und Schülern von 14 bis 17 Jahren 12,62 €. Wenn die Karte auch privat nutzbar ist, sollen diese Beträge in der Regel für die Fahrtkosten eingesetzt werden. Nur Fahrtkosten, die darüber hinausgehen, werden daher regelmäßig im Rahmen der Bezuschussung der Schülerbeförderung erstattet. Kann die Fahrkarte nur für die Schülerbeförderung genutzt werden, ist eine Finanzierung aus dem Regelbedarf wohl nicht zumutbar. Die geleisteten Fahrtkosten sind in Zweifelsfällen nachzuweisen.

3. Lernförderung/Nachhilfe

Bei Schülerinnen und Schülern werden die Kosten von außerschulischem Nachhilfeunterricht (Lernförderung) in bestimmten Fällen berücksichtigt. Die Nachhilfe muss geeignet und zusätzlich erforderlich sein, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen. Nach der Gesetzesbegründung heißt das, dass zunächst einmal schulische Angebote der Lernförderung wahrgenommen werden müssen. Sofern diese nicht ausreichen, kann außerschulische Nachhilfe gefördert werden. Hier sollen in erster Linie schulnahe Strukturen (z. B. Angebote von Fördervereinen) genutzt werden. Allerdings muss die Nachhilfe dazu dienen, ein wesentliches Lernziel im Sinne des jeweiligen Landesschulrechts zu erreichen. Das ist regelmäßig die Versetzung in eine nächste Klassenstufe bzw. die Erreichung eines „ausreichenden Leistungsniveaus“ im Sinne des jeweiligen Landesschulrechts. Sofern dies nicht gefährdet ist, kommt Lernförderung nicht in Betracht. Umgekehrt wird Nachhilfe auch dann nicht bezahlt, wenn „schon alles zu spät ist“, also trotz Nachhilfe die Versetzung nicht mehr erreicht werden könnte und ein Wechsel der Schulform (also z. B. vom Gymnasium auf Realschule) oder eine Wiederholung der Klasse angezeigt ist. Auch zum Erreichen einer besseren Schulartempfehlung (Gymnasialempfehlung statt Realschulempfehlung) wird Nachhilfe nicht gefördert. Die Kosten der Nachhilfe müssen angemessen sein, d. h. sie müssen sich nach der konkret benötigten Förderung und den ortsüblichen Sätzen richten.

4. Mittagessen in Schulen, Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege

Schülerinnen und Schüler sowie Kinder in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege erhalten einen Zuschuss zu den Kosten der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung. Der Zuschuss errechnet sich aus der tatsächlichen Höhe der Kosten des Mittagessens abzüglich eines Eigenanteils von 1 € je Mittagessen, der aus dem Regelbedarf zu finanzieren ist. Bei Schülerinnen und Schülern wird der Zuschuss nur dann gewährt, wenn die Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung angeboten wird. Das soll nach dem Willen des Gesetzgebers nicht der Fall sein, wenn lediglich belegte Brötchen oder kleinere Mahlzeiten auf dem Schulgelände oder an einem Schuliosk ausgegeben werden. Bis zum 31.12.2013 soll der Zuschuss auch für Schülerinnen und Schüler gewährt werden, die ihr Mittagessen in einer Einrichtung nach § 22 SGB VIII (z. B. einem Hort) bekommen. Der Zuschuss für das Mittagessen in Schulen wird monatlich für alle Tage gezahlt, die im jeweiligen Bundesland Schultage sind. Bei Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege wird der Zuschuss für die Tage gezahlt, in denen nach den örtlichen Gegebenheiten das Mittagessen ausgegeben wird.

5. Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf

Für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf (Schulranzen, Schreib-, Rechen-, Zeichenmaterialien, Sportzeug) werden – wie nach der bisherigen Rechtslage – pauschal 100 € jährlich gezahlt, allerdings nun beginnend ab dem Schuljahr 2011/2012 in zwei halbjährlichen Raten in Höhe von 70 € und 30 €. Für Kinder und Jugendliche im SGB II erfolgt die Auszahlung der 70 € immer zum 1.8. und die Auszahlung der 30 € immer zum 1.2. eines Jahres. Die Leistungen müssen nicht extra beantragt werden, sondern gelten mit der Beantragung von ALG II bzw. Sozialgeld als beantragt (§ 37 Abs. 1 SGB II, s.u.). Kinder und Jugendliche im SGB XII erhalten die erste Rate von 70 € für den Monat, in dem der erste Schultag des Schuljahres liegt und die zweite Rate von 30 € für den Monat, in dem das zweite Schulhalbjahr beginnt. Der Auszahlungszeitpunkt ist daher von Bundesland zu Bundesland verschieden. Kinder, die Kinderzuschlag oder Wohngeld beziehen, bekommen wie im SGB II 70 € zum 1.8. und 30 € zum 1.2. eines Jahres ausgezahlt, müssen diese Leistungen allerdings extra beantragen (§ 9 Abs. 3 BKGG, s.u.).

II. Leistungen zur Teilhabe: Vereinsbeiträge, Musikunterricht, Teilnahme an Freizeiten u. ä.

Bei Kindern und Jugendlichen wird bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahres ein Bedarf in Höhe von bis zu 10 € monatlich für folgende Kosten der Teilhabe anerkannt:

- Mitgliedsbeiträge für Sportvereine und in den Bereichen Spiel, Kultur und Geselligkeit
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Musikunterricht in Musikschulen, in Volkshochschulen oder bei Privatpersonen) und vergleichbaren angeleiteten Aktivitäten der kulturellen Bildung (z. B. museumspädagogische Angebote, Theaterworkshops, Angebote von Volkshochschulen, Angebote zur Stärkung der Medienkompetenz)
- Teilnahme an Freizeiten

Nach dem Willen des Gesetzgebers sind Kinoveranstaltungen nicht als Teilhabekosten anerkannt.

B. In welcher Form werden die Leistungen erbracht?

Die Ausstattung mit Schulbedarf und die Schülerbeförderung werden als Geldleistung erbracht. Die übrigen Leistungen sind als Sach- und Dienstleistungen, insbesondere in Form von personalisierten Gutscheinen oder Direktzahlungen an die Anbieter, zu erbringen. In welcher Form von Sach- und Dienstleistung die einzelne Leistung daher konkret erbracht wird, entscheidet der zuständige Leistungsträger vor Ort. Im Jobcenter ist der kommunale Träger dafür zuständig. Die kommunalen Träger können mit dem Leistungsanbieter pauschal abrechnen.

C. Wer bekommt diese Leistungen und wo sind sie zu beantragen?

I. Anspruchsberechtigter Personenkreis

1. Leistungen für Bildung (Schulausflüge, mehrtägige Klassenfahrten, Schülerbeförderung, Lernförderung, Mittagsverpflegung, Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf)

Diese Leistungen erhalten Schülerinnen und Schüler, wenn sie

- unter 25 Jahre alt sind
- eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und
- keine Ausbildungsvergütung erhalten

Die Leistungen werden gewährt, wenn folgende Leistungen bezogen werden:

- Sozialgeld oder Arbeitslosengeld II nach SGB II (vgl. § 28 f. SGB II)
- Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII (vgl. § 34 f. SGB XII)
- Grundsicherung bei Erwerbsminderung nach SGB XII (vgl. §§ 41, 42 Nr. 3 SGB XII)
- Kinderzuschlag (§ 6b S. 1 Nr. 1 BKGG) oder
- Wohngeld (§ 6b S. 1 Nr. 2 BKGG).

Darüber hinaus gibt es Konstellationen, in denen Schülerinnen und Schüler in Haushalten leben, in denen wegen des ausreichenden eigenen Einkommens keine Person ALG II, Sozialgeld oder Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII bezieht. Hier kann es vorkommen, dass das Einkommen dennoch nicht reicht, um bei den jungen Menschen die Bedarfe für Bildung zu decken. In diesen Fällen werden die Leistungen für Bildung extra gewährt, ohne dass daneben Regelbedarfe bzw. Regelsätze gezahlt werden (§ 7 Abs. 2 S. 3 SGB II, § 34a Abs. 1 S. 2 SGB XII).

2. Leistungen für Teilhabe (Vereinsbeiträge, Musikunterricht, Teilnahme an Freizeiten u. ä.)

Die Leistungen für Teilhabe werden Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gewährt, wenn sie (oder ihre Eltern) folgende Leistungen beziehen:

- Sozialgeld oder Arbeitslosengeld II nach SGB II (vgl. § 28 f. SGB II)
- Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII (vgl. § 34 f. SGB XII)
- Kinderzuschlag (§ 6b S. 1 Nr. 1 BKGG) oder
- Wohngeld (§ 6b S. 1 Nr. 2 BKGG).

Darüber hinaus gibt es Konstellationen, in denen Kinder und Jugendliche in Haushalten leben, in denen wegen des ausreichenden eigenen Einkommens keine Person ALG II, Sozialgeld oder Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII bezieht. Hier kann es vorkommen, dass das Einkommen dennoch nicht reicht, um bei den jungen Menschen die Bedarfe für Teilhabe zu decken. In diesen Fällen werden die Leistungen für Teilhabe extra gewährt, ohne dass daneben Regelbedarfe bzw. Regelsätze gezahlt werden (§ 7 Abs. 2 S. 3 SGB II, § 34a Abs. 1 S. 2 SGB XII).

Achtung:

Im Gegensatz zu Bildungsleistungen bekommen die Anspruchsberechtigten für Grundversicherung bei Erwerbsminderung (§§ 41, 42 Nr. 3 SGB XII) keine Teilhabeleistungen, weil sie immer über der Altersgrenze von 18 Jahren liegen.

II. Beantragung der Leistungen, Nachzahlungen

1. Antrag erforderlich?

Ob die Leistungen extra –also neben dem Sozialgeld, Kinderzuschlag etc. - beantragt werden müssen, regeln die §§ 37 Abs. 1 SGB II, § 34a Abs. 1 S. 1 SGB XII, § 9 Abs. 3 BKGG. Daraus ergibt sich für die Frage der Notwendigkeit der Antragstellung Folgendes:

	Schulbedarf	Ausflüge	Mehrtägige Klassenfahrten	Mittagessen	Schülerbeförderung	Teilhabeleistungen
SGB II	Nein	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
SGB XII- HLU	Nein	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Kinderzuschlag	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Wohn- geld	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja

2. Wo ist der Antrag zu stellen?

Wer Leistungen nach dem SGB II (Sozialgeld oder ALG II) bezieht (bzw. Bildungs- und Teilhabeleistungen beziehen könnte, s.o.), stellt seinen Antrag beim zuständigen Jobcenter.

Wer Leistungen nach dem SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter) bezieht, stellt seinen Antrag bei der zuständigen Kommune.

Wer für sein Kind Kinderzuschlag oder Wohngeld bezieht, stellt den Antrag bei der „zuständigen Stelle“ im Sinne von § 9 Abs. 3 BKGG, die von den Landesregierungen oder die von ihnen beauftragten Behörden zu bestimmen ist. Wer das vor Ort ist, sollte bei der Familienkasse erfragt werden.

3. Welche Leistungen werden rückwirkend zum 1.1.2011 gewährt und wo können sie bis wann beantragt werden?

a) Antragsfrist

Die Leistungen für Bildung und Teilhabe können für den Zeitraum seit 1.1.2011 nachgefordert werden. Wenn das Gesetz bis zum 31.3.2011 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht wird, kann man alle Bildungs- und Teilhabeleistungen (bis auf die Ausstattung für den Schulbedarf) für den Zeitraum vom 1.1.2011 bis 31.3.2011 nachträglich beantragen. Der Antrag auf Nachzahlungen muss dann **bis zum 30.4.2011 gestellt werden**. Sollte die Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt erst im April erfolgen (was unwahrscheinlich ist), würde sich die Frist auf 31.5.2011 verschieben.

b) Umfang der nachträglichen Leistungen

Für den Umfang der nachträglichen Leistungen gilt im Einzelnen Folgendes:

Schul- und Kitaausflüge

Wer seit 1.1. an Schul- oder Kitaausflügen teilgenommen hat und entsprechende Kosten nachweisen kann (Belege sammeln!), bekommt diese auf Antrag in Geld erstattet (§ 77 Abs. 9 SGB II). Erstattet wird nur im o.g. Umfang (vgl. unter A I, also z. B. kein Taschengeld).

Lernförderung /Nachhilfe

Wer seit 1.1. im Sinne des Gesetzes erforderliche Nachhilfestunden genommen hat und entsprechende Kosten nachweisen kann, bekommt diese auf Antrag in Geld erstattet (§ 77 Abs. 9 SGB II). Erstattet wird nur, wenn die Voraussetzungen für die Lernförderung vorlagen und insoweit die Kosten angemessen waren (vgl. unter A III).

Mittagessen

Für gemeinschaftliche Mittagsverpflegung (s.o.) wird für Zeiten seit 1.1.2011 ein Zuschuss in Höhe von 26 € monatlich als Geldleistung auf Antrag nachträglich gewährt (§ 77 Abs. 11 SGB II). Ein Nachweis dafür, ob das Kind auch tatsächlich dort gegessen hat, ist nicht erforderlich.

Schülerbeförderung

Wer seit 1.1.2011 erstattungsfähige Kosten für die Schülerbeförderung (z. B. per Bus oder Bahn) hatte, bekommt diese im o.g. Umfang (vgl. unter A II) auf Antrag nachträglich erstattet.

Mehrtägige Klassenfahrten

Kosten für mehrtägige Klassenfahrten waren schon nach alter Rechtslage erstattungsfähig, so dass es hier keinen Bedarf für Nachzahlungen gibt. Die Abwicklung der Kostenerstattung in diesen Fällen erfolgt bis zum Tag der Verkündung des neuen Gesetzes nach altem Recht.

Teilhabeleistungen

Für die Leistungen zur Teilhabe wird für Zeiten seit 1.1.2011 ein Betrag von 10 € monatlich als Geldleistung nachträglich gewährt (§ 77 Abs. 11 SGB II).

c) Zuständige Stelle für nachträgliche Anträge

Bezieher von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld stellen ihren Antrag im Jobcenter, Bezieher von Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung bei Erwerbsminderung beim Sozialamt. Bezieher von Wohngeld und Bezieher von Kinderzuschlag müssen den Antrag bei der Familienkasse der Agentur für Arbeit stellen. Der Antrag kann formlos gestellt werden (also auch mündlich). Wer einen schriftlichen Antrag stellt, kann sich an dem Musterantrag der Koordinierungsstelle gewerkschaftlicher Arbeitslosengruppen (www.erwerbslos.de) orientieren, in dem auch die Beantragung zukünftiger Leistungen enthalten ist.

Anhang

Zusätzliche Informationen im Zusammenhang mit dem Gesetz zum RBEG und den Änderungen im SGB II und SGB XII

I. Warmwasser

Seit 1.1.2011 ist die Energie zur Aufbereitung von Warmwasser nicht mehr aus dem Regelbedarf zu zahlen. Dies gilt sowohl im SGB II als auch im SGB XII, also für Personen, die ALG II, Sozialgeld, Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII oder Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung beziehen. Wer Warmwasser zentral aufbereitet, erhält diese Kosten rückwirkend zum 1.1.2011 und in Zukunft im Rahmen der Leistungen für Unterkunft und Heizung. Das heißt konkret, dass bei den anfallenden Heizkosten, sofern sie angemessen sind, kein Abschlag mehr für die Warmwasseraufbereitung vorgenommen wird. Personen, bei denen Warmwasser dezentral aufbe-

reitet wird (z. B. in einem Boiler in der Wohnung), erhalten seit 1.1.2011 hierfür einen Mehrbedarf, der prozentual vom jeweiligen Regelbedarf abgeleitet wird, sofern nicht im Einzelfall ein abweichender Bedarf besteht.

Regelbedarf	364 €	291 €	328 €	287 €	251 €	215 €
Mehrbedarf für	2,3 %, d.h.	2,3 %, d.h.	2,3 %, d.h.	1,4%, d.h.	1,2%,d.h.	0,8%,d.h.
Warmwasser	8,37 €	6,69 €	7,54 €	4,02 €	3,01 €	1,72 €

Nach § 77 Abs. 6 SGB II besteht eine Pflicht des Jobcenters, Bewilligungsbescheide, die die Kosten der Warmwasseraufbereitung seit 1.1.2011 nicht berücksichtigen, zurückzunehmen und entsprechende Nachzahlungen zu erbringen. Es schadet allerdings nicht, auch diese Nachzahlungen zu beantragen.

II. Beiträge für die private Krankenkasse bei SGB II-Beziehern

Bei privat krankenversicherten Personen im SGB II wurde bislang oftmals nur ein Teil der Krankenversicherungsbeiträge (126 € statt 290 €) im reduzierten Basistarif übernommen. Hierdurch kam es zu Deckungslücken, die regelmäßig aus der Regelleistung nicht finanziert werden konnten. Gleiches galt bei der privaten Pflegeversicherung. Das Bundessozialgericht hat am 18.1.2011 entschieden, dass im SGB II die vollen Beiträge im reduzierten Basistarif vom Jobcenter zu übernehmen sind. Die Bundesagentur für Arbeit hat nun alle Jobcenter angewiesen, zukünftig die vollen Beiträge bis zur Hälfte des Basistarifs zu übernehmen. Weiterhin werden die Jobcenter rückwirkend zum 18.1.2011 (Tag des Urteils) den erhöhten Zuschuss nachzahlen². Sofern Bewilligungsbescheide für Zeiträume davor noch nicht bestandskräftig sind (also Widerspruchs- oder Klageverfahren läuft), ist es sinnvoll, in diesem Rahmen entsprechende Beitragsrückstände nachzufordern. Ob auch für Zeiträume mit bestandskräftigen Bewilligungsbescheiden eine Nachforderung durchsetzbar ist, ist unklar. Es schadet jedoch nicht, einen entsprechenden Antrag auf Überprüfung dieser Bewilligungsbescheide zu stellen und die Reaktion des Jobcenters abzuwarten. Wer einen derartigen Überprüfungsantrag stellen möchte, sollte dies möglichst **bis zum 31.3.2011** tun. Nach derzeitigem Recht kann mit einem solchen Antrag im Erfolgsfall eine Nachzahlung für einen Zeitraum von 4 Jahren vor der Rücknahme erreicht werden. Sobald das Gesetz in Kraft tritt (voraussichtlich zum 1.4.2011), werden Sozialleistungen nur noch für einen Zeitraum von einem Jahr vor der Rücknahme nachgezahlt.

² Vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE, BT-Drs. 17/4962.